

# Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch**, den **13. Dezember 2016** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)  
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)  
Eduard HIESS (ÖVP)  
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)  
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)  
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)  
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)  
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)  
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)  
Astrid LENZ (ÖVP)  
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)  
Kurt SCHEIDL (ÖVP)  
Susanne WIDHALM (ÖVP)  
Elfriede WINTER (ÖVP)  
Michael FRANZ (FPÖ)  
Markus HIESS (FPÖ)  
Harald LEDL (FPÖ)  
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)  
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)  
Rainer CHRIST (GRÜNE)  
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)  
Herbert HÖPFL (GRÜNE)  
Andreas HITZ (SPÖ)  
Reinhard JINDRAK (SPÖ)  
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: GR OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)  
GR Marco BURGGRAF (FPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 07.12.2016 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 07.12.2016 an der Amtstafel angeschlagen.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

StR SR Melitta BIEDERMANN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2017“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 23) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

**Öffentlicher Teil:**

- 1) Angelobung
- 2) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2016
- 3) Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse
- 4) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 28.11.2016
- 5) Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021
  - a) Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2017
  - b) Festlegung der politischen Prioritätenreihung der AOH-Vorhaben für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2017 - 2021
- 6) Aufnahme von Darlehen
  - a) Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße u. Robert Weiner-Straße
  - b) Wasserversorgung Lindenhofstraße u. Robert Weiner-Straße
  - c) Straßen und Gehsteige
  - d) Wasseraufbereitungsanlage Brunn
- 7) Grundstücksangelegenheiten – Grundstück Nr. 365, EZ 46, KG 21168 Pyhra, Zuschreibung zum Öffentlichen Gut
- 8) Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung der privaten Handys von Mitarbeitern am Wirtschaftshof für dienstliche Zwecke bzw. Ausstattung mit Diensthandys
- 9) Geschenk „Waidhofner Babypaket“ – Festlegung eines finanziellen Rahmens
- 10) Stadtnachrichten – Erweiterung des Inserat-Angebotes und Festlegung der Preise

- 11) Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 12) Verlängerung der Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 13) Subvention Verein Waidhofen. Sozial. Aktiv.
- 14) Kindergärten - Änderung der Beitragsregelung für die Betreuungszeit
- 15) Jugendsportförderungen
- 16) Sportsubventionen
- 17) Subvention für LTU Waidhofen an der Thaya – Waidhofner-Sportgala 2016
- 18) Subvention für Handball-Club Waidhofen an der Thaya – KinoMio
- 19) Subvention für UTC Waidhofen an der Thaya – Sanierungsarbeiten am Clubhaus
- 20) Änderung Punkt 2.1. Basissubventionen der Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren
- 21) Änderung des § 6 Bereitstellungsgebühr und § 10 Inkrafttreten der bestehenden Wasserabgabenordnung für die Gemeindewasserleitung
  - a) Waidhofen an der Thaya vom 09.09.2010
  - b) Hollenbach vom 09.09.2010
- 22) Bestellung eines Kassenverwalter-Stellvertreters
- 23) Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2017
- 24) Präsentation des „GEMEINDE. UMWELT. BERICHT. 2016“ durch die Umweltgemeinderätin Astrid Lenz

## **Nichtöffentlicher Teil:**

- 25) Grundstücksangelegenheiten
  - a) Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 658/1, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut
  - b) Grundstück Nr. 362, EZ 46, KG 21168 Pyhra, Zuschreibung zum Öffentlichen Gut
- 26) Berichte

StR SR Melitta BIEDERMANN  
Johann-Haberl-Straße 22  
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 07.12.2016

## **Dringlichkeitsantrag**

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016 wie folgt zu ergänzen:

**„Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2017“**

### Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
**vom 13.12.2016**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

### **Angelobung**

**a) Gerhard BAYER**

#### **SACHVERHALT:**

Herr GR Johannes WAIS, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidofen 8, hat mit Schreiben vom 11.10.2016, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28.10.2016, auf sein Mandat als Gemeinderat mit Wirkung vom 30.11.2016 verzichtet.

Für das freigewordene Mandat wurde vom Zustellungsbevollmächtigten der Wahlpartei Volkspartei Waidhofen/Thaya-Bürgermeister Altschach Herr Gerhard BAYER als Ersatzmitglied bekannt gegeben.

Daraufhin wurde vom Bürgermeister gemäß § 114 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., Herr Gerhard BAYER, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 11, mit Wirksamkeit 01.12.2016 als Gemeinderat einberufen.

Nach dieser Einberufung findet nunmehr die erste Gemeinderatssitzung statt.

Herr Gerhard BAYER wird nach Verlesung nachstehender Gelöbnisformel durch den Bürgermeister angelobt:

#### **GELÖBNISFORMEL**

(§ 97 Abs. 2 und 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der Gemeinderat **Gerhard BAYER** legt hiermit mit den Worten:

„ICH GELOBE“

das Gelöbnis ab.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
**vom 13.12.2016**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

### **Angelobung**

**b) Erich EGGENWEBER**

### **SACHVERHALT:**

Frau GR Lisa Maria NEUBAUER, wohnhaft in 3902 Vitis, Seewiesenstraße 26, hat mit Schreiben vom 29.11.2016, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29.11.2016, auf ihr Mandat als Gemeinderätin mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Für das freigewordene Mandat wurde vom Zustellungsbevollmächtigten der Wahlpartei IG Waidhofen – GRÜNE und UBL Herr Erich EGGENWEBER als Ersatzmitglied bekannt gegeben.

Daraufhin wurde vom Bürgermeister gemäß § 114 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., Herr Erich EGGENWEBER, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Johann Haberl-Straße 23, mit Wirksamkeit 07.12.2016 als Gemeinderat einberufen.

Nach dieser Einberufung findet nunmehr die erste Gemeinderatssitzung statt.

Herr Erich EGGENWEBER wird nach Verlesung nachstehender Gelöbnisformel durch den Bürgermeister angelobt:

### **GELÖBNISFORMEL**

(§ 97 Abs. 2 und 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der Gemeinderat **Erich EGGENWEBER** legt hiermit mit den Worten:

„ICH GELOBE“

das Gelöbnis ab.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 13.12.2016**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung**

**Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2016**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

**Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.**

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss

#### SACHVERHALT:

Herr Johannes WAIS, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 8, hat mit Schreiben vom 11.10.2016, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28.10.2016, auf sein Mandat als Gemeinderat mit Wirkung vom 30.11.2016 verzichtet.

Herr Johannes WAIS war Vorsitzender-Stellvertreter des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau und Mitglied des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt.

Durch das Ausscheiden von Johannes WAIS ist eine Ergänzungswahl erforderlich.

Seitens der Wahlpartei Volkspartei Waidhofen/Thaya-Bürgermeister Altschach wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Neubesetzung der genannten Gemeinderatsausschüsse eingebracht:

GR Gerhard BAYER	Mitglied des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau
------------------	--

GR Gerhard BAYER	Mitglied des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt
------------------	--

Frau Lisa Maria NEUBAUER, wohnhaft in 3902 Vitis, Seewiesenstraße 26, hat mit Schreiben vom 29.11.2016, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29.11.2016, auf ihr Mandat als Gemeinderätin mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Frau Lisa Maria NEUBAUER war Mitglied des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau und Mitglied des Prüfungsausschusses.

Herr GR Rainer CHRIST wurde von der Wahlpartei IG Waidhofen – GRÜNE und UBL mit Schreiben vom 13.12.2016 vom Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung abberufen.

Herr GR Herbert HÖPFL wurde von der Wahlpartei IG Waidhofen – GRÜNE und UBL mit Schreiben vom 13.12.2016 vom Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) abberufen.

Durch das Ausscheiden von Lisa Maria NEUBAUER und den Abberufungen sind Ergänzungswahlen erforderlich.

Seitens der Wahlpartei IG Waidhofen – GRÜNE und UBL wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Neubesetzung der genannten Gemeinderatsausschüsse eingebracht:

GR Herbert HÖPFL	Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung
GR Erich EGGENWEBER	Mitglied des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau
GR Erich EGGENWEBER	Mitglied des Ausschusses für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei)
GR Rainer CHRIST	Mitglied des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Bürgermeister eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates	GR Michael FRANZ	(FPÖ)
Das Mitglied des Gemeinderates	GR Reinhard JINDRAK	(SPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

	BAYER		HÖPFL	EGGENWEBER		CHRIST
	Gesundheit	Wasservers.	Wirtschaft	Gesundheit	Kultur	Prüfungsausschuss
Abgegebene Stimmzettel:	27	27	27	27	27	27
Ungültige Stimmzettel:	0	0	1	0	0	0
Gültige Stimmzettel:	27	27	26	27	27	27

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Gerhard BAYER **27** Stimmzettel.

**GR Gerhard BAYER** ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Gerhard BAYER **27** Stimmzettel.

**GR Gerhard BAYER** ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Herbert HÖPFL **26** Stimmzettel.

**GR Herbert HÖPFL** ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Erich EGGENWEBER **27** Stimmzettel.

**GR Erich EGGENWEBER** ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Erich EGGENWEBER **27** Stimmzettel.

**GR Erich EGGENWEBER** ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Prüfungsausschuss lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Rainer CHRIST **27** Stimmzettel.

**GR Rainer CHRIST** ist daher zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt und nimmt die Wahl an.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 13.12.2016**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung**

### **Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 28.11.2016**

Das Sitzungsprotokoll über die am 28.11.2016 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kas-  
senverwalters-Stellvertreters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing.  
Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

# Bericht

über die am 28.11.2016

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya **angesagte** / unvermutete

## Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Kassen und Konten
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER

Entschuldigt:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Lisa Maria NEUBAUER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ

Schriftführer

Jürgen LUNZER

I. *Istbestände:*

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von		5.517,31 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 225	vom 18.11.2016	1.331.670,32 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 226	vom 21.11.2016	407,27 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 005	vom 31.12.2015	835,62 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 113	vom 21.11.2016	100,00 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 67	vom 16.11.2016	1.886,12 €
	<b>Gesamt-Istbestand</b>	<b>1.340.416,64 €</b>

II. *Sollbestände:*

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 0

Letzte Ausgabenpost-Nr. 0

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € ..... Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. .... vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € ..... Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. .... Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht <sup>1)</sup>, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt <sup>1)</sup>.

*III. Sonstige Feststellungen:*

ad Pkt. 2. Prüfung der Kassen und Konten

Es erfolgte eine Überprüfung aller Barkassen. Der Kassastand stimmt mit dem Bargeld überein. (Maximaler Betrag aller 4 Barkassen im Bürgerservice unter EUR 3.600,00.)

ad Pkt. 3. Allfälliges

Im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016 soll auch eine detaillierte Aufstellung der Kosten des Startfestes geprüft werden.

*IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:*

Waidhofen an der Thaya, am 28.11.2016

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

*Sich nehme das Ergebnis der Gehaltsprüfung zur Kenntnis!*

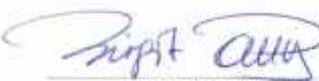
28.11.16  
(Datum)

  
(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

*Ich nehme das Ergebnis der unvermuteten Gehaltsprüfung zur Kenntnis.*

29.11.2016  
(Datum)

  
(Der Kassenverwalter) – Stellvertreter

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2016 vorgelegt.

Kassa: **Kassa Bauer**  
 Abstimmung am: **28.11.2016**  
 Benutzer: **Bauer Manfred**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
1	x	100 Euro	100,00
2	x	50 Euro	100,00
5	x	20 Euro	100,00
19	x	10 Euro	190,00
12	x	5 Euro	60,00
15	x	2 Euro	30,00
28	x	1 Euro	28,00
16	x	50 Cent	8,00
45	x	20 Cent	9,00
30	x	10 Cent	3,00
38	x	5 Cent	1,90
48	x	2 Cent	0,96
20	x	1 Cent	0,20
<b>Gesamt</b>			<b>631,06</b>

Zahlung	631,06
Kassabuch	631,06
Differenz	0,00


Kassa: **Kassa Blumberger**  
 Abstimmung am: **28.11.2016**  
 Benutzer: **Blumberger Karin**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
	x	100 Euro	
1	x	50 Euro	50,00
	x	20 Euro	
9	x	10 Euro	90,00
8	x	5 Euro	40,00
17	x	2 Euro	34,00
38	x	1 Euro	38,00
25	x	50 Cent	12,50
41	x	20 Cent	8,20
55	x	10 Cent	5,50
44	x	5 Cent	2,20
66	x	2 Cent	1,32
67	x	1 Cent	0,67
<b>Gesamt</b>			<b>282,39</b>

Zählung	282,39
Kassabuch	282,39
Differenz	0,00

*Blumberger*  
*Prinz Schmitt*  
*Espinoza Binter*  
*Hotz*  
*H.A.*

Kassa: **Kassa Hutter**  
 Abstimmung am: **28.11.2016**  
 Benutzer: **Hutter Gottfried**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
1	x	200 Euro	200,00
12	x	100 Euro	1.200,00
11	x	50 Euro	550,00
4	x	20 Euro	80,00
13	x	10 Euro	130,00
2	x	5 Euro	10,00
31	x	2 Euro	62,00
41	x	1 Euro	41,00
25	x	50 Cent	12,50
30	x	20 Cent	6,00
41	x	10 Cent	4,10
39	x	5 Cent	1,95
54	x	2 Cent	1,08
43	x	1 Cent	0,43
<b>Gesamt</b>			<b>2.299,06</b>

Zählung	2.299,06
Kassabuch	2.299,06
Differenz	0,00

*Handwritten signature*

*Handwritten signatures:*  
 Tony Schmitz  
 Egon...  
 ...  
 ...

Kassa: **Kassa Schuh**  
 Abstimmung am: **28.11.2016**  
 Benutzer: **Schuh Ingrid**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
	x	100 Euro	
	x	50 Euro	
8	x	20 Euro	160,00
26	x	10 Euro	260,00
20	x	5 Euro	100,00
19	x	2 Euro	38,00
38	x	1 Euro	38,00
21	x	50 Cent	10,50
36	x	20 Cent	7,20
54	x	10 Cent	5,40
64	x	5 Cent	3,20
18	x	2 Cent	0,36
50	x	1 Cent	0,50
<b>Gesamt</b>			<b>623,16</b>

Zählung	623,16
Kassabuch	623,16
Differenz	0,00

*Ingrid Schuh*  
*Tomy Schuster*  
*Efremide Bonten*  
*Katip*  
*HA*

Kassa: **Kassa Wolfschütz**  
 Abstimmung am: **28.11.2016**  
 Benutzer: **Bauer Manfred**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
2	x	100 Euro	200,00
1	x	50 Euro	50,00
9	x	20 Euro	180,00
3	x	10 Euro	30,00
8	x	5 Euro	40,00
25	x	2 Euro	52,00
	x	1 Euro	
	x	50 Cent	
5	x	20 Cent	1,00
48	x	10 Cent	4,80
	x	5 Cent	
50	x	2 Cent	1,00
36	x	1 Cent	0,36
<b>Gesamt</b>			<b>559,16</b>

Zählung	559,16
Kassabuch	559,16
Differenz	0,00

*Bauer*  
*Manfred Bauer*  
*Eckhard Binder*  
*Holz*  
*Ch.*

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

#### Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021

- a) Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2017

#### SACHVERHALT:

§ 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) i.d.d.g.F. regelt die Beschlussfassung des Voranschlages. Demnach hat der Bürgermeister jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied schriftliche Stellungnahmen beim Gemeindeamt einbringen.

Der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans ist sodann mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.

Dieser Beschlussfassung liegen umfassende Erhebungen durch das Projektteam, unter der Leitung von Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt und unter Einbindung des politisch zuständigen Referenten Vizebürgermeister KO LABg. Gottfried Waldhäusl sowie des Bürgermeisters Robert Altschach, aller Stadt- und Gemeinderäte und der Ortsvorsteher zugrunde.

Ziel war es den ordentlichen Haushalt ausgeglichen zu veranschlagen. Die Berücksichtigung aller Wünsche im ordentlichen Haushalt hätte jedoch Mehrausgaben in der Höhe von ca. EUR 375.000,00 zur Folge gehabt. Aus diesem Grund konnten vorerst einige Wünsche nicht aufgenommen werden. Wie in den vergangenen Jahren geübte Praxis, soll daher das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2016 abgewartet werden um diese evtl. im Nachtragsvoranschlag 2017 zu berücksichtigen.

Betreffend der großen Anzahl der Projekte, die im außerordentlichen Haushalt umgesetzt werden sollten, und der Tatsache, dass die Finanzierung dieser größtenteils offen ist, wurden nur jene Projekte aufgenommen, die noch auszufinanzieren sind oder für deren Umsetzung es entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse bzw. rechtsgültige Verträge gibt. Des Weiteren wird bei diesen Projekten die höchstmögliche Fördermöglichkeit in Anspruch genommen.

In concreto bedeutet dies, die Aufnahme des AOH-Projektes Betriebsgebiet RLH - Dr. Frasl und der damit zu schaffenden Infrastruktur (Straße und Gehsteige, Straßenbeleuchtung, ABA und WVA) in den Voranschlag 2017 und in die mittelfristige Finanzplanung.

Es ist dadurch möglich, Einnahmen wie Bedarfszuweisungen und Zentrale Orte – Raumordnung, Darlehen Finanzsonderaktion (20% der Vorhabenssumme), sowie ein genehmigungsfreies Darlehen (3% der Einnahmen des ordentlichen Haushalts) auszuschöpfen.

Für die Umsetzung weiterer AOH-Vorhaben, die im mittelfristigen Finanzplan 2017 – 2021 berücksichtigt werden sollen, bedarf es einer gesonderten politischen Prioritätenreihung und deren Beschlussfassung.

Es wurden alle Gemeinderäte zu einer Besprechung am 09.11.2016 eingeladen, wo die Vorgehensweise dargestellt und der Entwurf des Voranschlages 2017 detailliert erklärt wurde. Jedem Gemeinderat wurden sämtliche Unterlagen, in denen alle Informationen und Grundlagen zur Voranschlagserstellung enthalten sind, zur Verfügung gestellt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl gibt einen Überblick über den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2017 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie den Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2017.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzten Einnahmen und Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Einnahmen	EUR	15.697.600,00
	Ausgaben	EUR	15.697.600,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Einnahmen	EUR	3.589.100,00
	Ausgaben	EUR	3.589.100,00

Der Voranschlag 2017 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" lautet wie folgt:

Einnahmen:	EUR	694.400,00
Ausgaben:	EUR	694.400,00

Gleichzeitig wird der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 mit folgenden Schlusssummen beschlossen:

	Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt	
	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben
VA 2017	EUR 19.286.700,00	EUR 19.286.700,00
Plan 2018	EUR 16.383.900,00	EUR 16.383.900,00
Plan 2019	EUR 15.449.600,00	EUR 15.598.400,00
Plan 2020	EUR 15.625.700,00	EUR 15.769.900,00
Plan 2021	EUR 15.810.500,00	EUR 15.988.800,00

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde sowie der Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2017 wird genehmigt.

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2017 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Einnahmen: EUR	15.697.600,00
	Ausgaben: EUR	15.697.600,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Einnahmen: EUR	3.589.100,00
	Ausgaben: EUR	3.589.100,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 1.139.300,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 470.900,00.

10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 1.569.700,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten AOH-Vorhaben notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.569.700,00 aufzunehmen.

## 4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2017 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben Sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlags zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

## 5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2017 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

## 6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

## 7.

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

## 8.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wurden nicht abgegeben.

## 9.

Weiters wird der Voranschlag 2017 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Einnahmen:	EUR 694.400,00
Ausgaben:	EUR 694.400,00

Gleichzeitig wird der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 mit folgenden Schlusssummen beschlossen:

	Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt	
	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben
VA 2017	EUR 19.286.700,00	EUR 19.286.700,00
Plan 2018	EUR 16.383.900,00	EUR 16.383.900,00
Plan 2019	EUR 15.449.600,00	EUR 15.598.400,00
Plan 2020	EUR 15.625.700,00	EUR 15.769.900,00
Plan 2021	EUR 15.810.500,00	EUR 15.988.800,00

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

#### Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021

#### b) Festlegung der politischen Prioritätenreihung der AOH-Vorhaben für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2017 - 2021

#### SACHVERHALT:

Es wurde bereits bei der Voranschlagserstellung für das Haushaltsjahr 2014, unter Einbindung aller im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, seitens der Leitung der Stadtverwaltung angeregt, eine politische Prioritätenreihung der AOH-Vorhaben zu erstellen. Im Zuge der Voranschlagserstellungen der Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde nochmals auf die Notwendigkeit einer Reihung der anstehenden Projekte im AOH nach politischer Gewichtung hingewiesen.

Seitens des Projektteams, unter der Leitung von Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt, wurden sämtliche Vorhaben erhoben und die grundsätzlichen Fördermöglichkeiten dargestellt.

Im Voranschlag 2017 und im mittelfristigen Finanzplan 2017 – 2021 wurden nur jene Projekte aufgenommen, die noch auszufinanzieren sind oder für deren Umsetzung es entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse bzw. rechtsgültige Verträge gibt. In concreto bedeutet dies, die Aufnahme des AOH-Projektes Betriebsgebiet RLH - Dr. Frasl und der damit zu schaffenden Infrastruktur (Straße und Gehsteige, Straßenbeleuchtung, ABA und WVA).

Betreffend der großen Anzahl der weiteren Projekte, die im außerordentlichen Haushalt in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollten, und der Tatsache, dass die Finanzierung dieser größtenteils offen ist, wurde in der Besprechung am 09.11.2016 diesbezüglich einvernehmlich aller anwesenden Gemeinderäte festgelegt, dass diese Prioritätenreihung in Form eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgen soll.

Um die Umsetzbarkeit und die finanziellen Rahmenbedingungen der AOH-Vorhaben näher prüfen zu können, ist es erforderlich eine Prioritätenreihung vorzunehmen.

#### ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der Ausschusssitzung für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit am 30.11.2016 wurde seitens der Fraktionen nachfolgende Prioritätenreihung vorgenommen:

#### Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP):

- 1) Betriebsgebiet RLH - Dr. Frasl; die Notwendigkeit ergibt sich aus der vertraglichen Verpflichtung
- 2) Hochwasserschutz Altwaidhofen  
gleich wichtig: Siedlungsentwicklung Heimatsleiten Phase 1
- 3) Kanalprojekt Matzles, Ulrichschlag, Götzles eventuell für 2019/2020
- 4) Nebenanlagen etc.: L59 Niederleuthnerstraße und L8123 Moritz Schadekgasse

**Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ):**

- 1) Betriebsgebiet RLH - Dr. Frasl; die Notwendigkeit ergibt sich aus der vertraglichen Verpflichtung
- 2) Siedlungsentwicklung Heimatsleiten
- 3) Hochwasserschutz Altwaidhofen – zuerst gleich wichtig wie 2), wenn Land Zusage gibt, dann 3)
- 4) Wirtschaftshof Umbau
- 5) Leichenhalle

**StR Franz PFABIGAN (SPÖ):**

- 1) Betriebsgebiet RLH - Dr. Frasl; die Notwendigkeit ergibt sich aus der vertraglichen Verpflichtung
- 2) Siedlungsentwicklung Heimatsleiten
- 3) Leichenhalle (Hinweis auf Arbeitsplatzevaluierung – Feststellungen Arbeitsmediziner)
- 4) Straßen

**GR Rainer CHRIST (GRÜNE):**

- 1) Betriebsgebiet RLH - Dr. Frasl; die Notwendigkeit ergibt sich aus der vertraglichen Verpflichtung
- 2) Hochwasserschutz Altwaidhofen
- 3) Siedlungsentwicklung Heimatsleiten - Hinweis: Projekt gefällt nicht; zuviele offene Fragen hinsichtlich Verkehrsprojekt (Brücken, Kreuzungen, Einbindungen) man sollte dieses Projekt überdenken und hinsichtlich anderer Flächen prüfen
- 4) Kanalprojekt Matzles – da man hier Geld bekommt
- 5) Trinkwasserplan – da Vertrag mit EVN 2020 ausläuft
- 6) Wirtschaftshof Umbau – Neubau? – aussiedeln – Verkauf der Liegenschaft ist näher zu prüfen
- 7) Polytechnische Schule

Diese obigen Reihungen wurden eingehend diskutiert.

Auf Vorschlag von StA.Dir. Mag. Rudolf POLT soll betreffend des Projektes Hochwasserschutz eine Abklärung mit der Förderstelle WA3 und mit dem zuständigen Landesrat Dr. Stephan PERNKOPF hinsichtlich der Finanzierungszusagen der Förderstellen bzw. der Möglichkeit einer Zwischenfinanzierung durch das Land erfolgen. Bgm. Robert ALTSCHACH sagt zu, diese Abklärung bis zur Stadtratssitzung vorzunehmen. Danach soll diese Angelegenheit einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Die Abklärung des Bgm. Robert ALTSCHACH ergab, dass aufgrund der Aussage von HR DI Alfred KAHRER (Abt. WA3), die Verpflichtungserklärung betreffend des Hochwasserschutzes Altwaidhofen auch mit der Bedingung abgegeben werden kann, „vorbehaltlich der Fördergenehmigungen durch Bund und Land“. Es reicht aus, die Beschlussfassung in der ersten Sitzung des Gemeinderates des Jahres 2017 (März) vorzunehmen.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die politische Prioritätenreihung der AOH-Vorhaben für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2017 – 2021 lautet wie folgt:

- 1) Betriebsgebiet RLH - Dr. Frasl; die Notwendigkeit ergibt sich aus der vertraglichen Verpflichtung
- 2) Siedlungsentwicklung Heimatsleiten
- 3) Hochwasserschutz Altwaidhofen
- 4) Kanalprojekt und ev. Wasser Matzles, Ulrichschlag, Götzles
- 5) Wirtschaftshof Umbau
- 6) Leichenhalle
- 7) Nebenanlagen inkl. Wasser, Kanal etc. im Zuge der Sanierung der Straßen L59 Niederleuthnerstraße und L8123 Moritz Schadekgasse durch das Land
- 8) Trinkwasserplan Pumpversuche im o.H. 2018

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

#### a) Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße u. Robert Weiner-Straße

### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße“ ist die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 74.000,00 erforderlich.

Eine ursprünglich geplante Auffassung eines Kanalstranges war aus technischen Gründen nicht möglich und musste daher saniert werden. Weiters kam es zu größeren Felsvorkommen in der Lindenhofstraße. Dies führte zu erheblichen Mehrkosten dieses Projektes. Durch den Neubau eines Einfamilienhauses musste ein Kanalstrang in der Robert Weiner-Straße errichtet werden.

Nachstehende Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten  
 Bank Austria AG, 1010 Wien  
 Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya  
 BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien  
 Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien  
 Austrian Anadi Bank, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
 Oberbank AG, 3910 Zwettl

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Montag, 28.11.2016 09.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Bank Austria AG hat mitgeteilt, dass aufgrund der Vorgaben (30/360) kein ausschreibungskonformes Anbot gelegt werden kann. Die Austrian Anadi Bank bedauert derzeit kein interessantes Angebot stellen zu können. Die BAWAG P.S.K. AG kann diesmal kein Offert legen. Die Raiffeisenlandesbank und die Oberbank AG haben kein Angebot gelegt.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

**HYPO NOE Gruppe Bank AG**  
**3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,70 % = 0,70 %

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,82 % = 0,82 %

**Waldviertler Sparkasse Bank AG**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,89 % = 0,89 %

**Volksbank Niederösterreich AG**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 22**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,98 % = 0,98 %

**Rückzahlungsvergleich:**

Bei einem Basiszinssatz von 0,000 % (6-Monats-Euribor -0,212 vom 28.10.2016 mind. 0,000 %) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtrückzahlung:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	76.558,34
Raiffeisenbank Waidhofen eGen, Waidhofen/Th.	76.996,92
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	77.252,80
Volksbank Niederösterreich AG, Waidhofen/Th.	77.581,68

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 74.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße“ bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1 zu den Bedingungen des Angebotes vom 18.11.2016, mit 0,700 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor -0,212 vom 28.10.2016 mind. 0,000 %.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

#### b) Wasserversorgung Lindenhofstraße u. Robert Weiner-Straße

#### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße“ ist die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 41.000,00 erforderlich.

Durch den Neubau eines Einfamilienhauses musste die Wasserleitung in der Robert Weiner-Straße errichtet werden. Weiters kam es zu größeren Felsvorkommen in der Lindenhofstraße. Dies führte zu erheblichen Mehrkosten dieses Projektes.

Nachstehende Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten  
 Bank Austria AG, 1010 Wien  
 Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya  
 BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien  
 Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien  
 Austrian Anadi Bank, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
 Oberbank AG, 3910 Zwettl

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Montag, 28.11.2016 09.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Bank Austria AG hat mitgeteilt, dass aufgrund der Vorgaben (30/360) kein ausschreibungskonformes Anbot gelegt werden kann. Die Austrian Anadi Bank bedauert derzeit kein interessantes Angebot stellen zu können. Die BAWAG P.S.K. AG kann diesmal kein Offert legen. Die Raiffeisenlandesbank und die Oberbank AG haben kein Angebot gelegt.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

#### **HYPO NOE Gruppe Bank AG 3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,70 % = 0,70 %

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,82 % = 0,82 %

**Waldviertler Sparkasse Bank AG**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,89 % = 0,89 %

**Volksbank Niederösterreich AG**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 22**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 1,25 % = 1,25 %

**Rückzahlungsvergleich:**

Bei einem Basiszinssatz von 0,000 % (6-Monats-Euribor -0,212 vom 28.10.2016 mind. 0,000 %) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtrückzahlung:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	42.417,51
Raiffeisenbank Waidhofen eGen, Waidhofen/Th.	42.660,50
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	42.802,23
Volksbank Niederösterreich AG, Waidhofen/Th.	43.531,21

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 41.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße“ bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1 zu den Bedingungen des Angebotes vom 18.11.2016, mit 0,700 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor -0,212 vom 28.10.2016 mind. 0,000 %.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

#### Aufnahme von Darlehen

#### c) Straßen und Gehsteige

#### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Straßen und Gehsteige“ ist die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 194.500,00 vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Amtes der NÖ Landesregierung erforderlich.

Im Jahr 2016 wurden der Begleitweg B5 (Zufahrt zu Firma Henkel) und die Straße im Betriebsgebiet West (Zufahrt zu Firma Sauber + Stark - Altstoffsammelzentrum) saniert sowie die Siedlungsstraße in Hollenbach erweitert. Außerdem kam es zu Restbaukosten für die Asphaltierung der Lindenhofstraße aus dem Jahr 2015. Weiters wurden die Verteilerkästen für die Straßenbeleuchtung umgerüstet.

Nachstehende Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten  
 Bank Austria AG, 1010 Wien  
 Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya  
 BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien  
 Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien  
 Austrian Anadi Bank, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
 Oberbank AG, 3910 Zwettl

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Montag, 28.11.2016 09.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Bank Austria AG hat mitgeteilt, dass aufgrund der Vorgaben (30/360) kein ausschreibungskonformes Angebot gelegt werden kann. Die Austrian Anadi Bank bedauert derzeit kein interessantes Angebot stellen zu können. Die BAWAG P.S.K. AG kann diesmal kein Offert legen. Die Raiffeisenlandesbank und die Oberbank AG haben kein Angebot gelegt.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

#### **HYPO NOE Gruppe Bank AG 3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,70 % = 0,70 %

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,82 % = 0,82 %

**Waldviertler Sparkasse Bank AG**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,89 % = 0,89 %

**Volksbank Niederösterreich AG**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 22**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,98 % = 0,98 %

**Rückzahlungsvergleich:**

Bei einem Basiszinssatz von 0,000 % (6-Monats-Euribor -0,212 vom 28.10.2016 mind. 0,000 %) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtrückzahlung:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	201.224,32
Raiffeisenbank Waidhofen eGen, Waidhofen/Th.	202.377,06
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	203.049,48
Volksbank Niederösterreich AG, Waidhofen/Th.	203.914,04

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 194.500,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Straßen und Gehsteige“ vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Amtes der NÖ Landesregierung bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1 zu den Bedingungen des Angebotes vom 18.11.2016, mit 0,700 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor -0,212 vom 28.10.2016 mind. 0,000 %.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

#### d) Wasseraufbereitungsanlage Brunn

#### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Wasseraufbereitungsanlage Brunn“ ist die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 483.700,00 erforderlich.

Mitte Juni 2015 musste die Wasseraufbereitungsanlage Brunn aufgrund eines plötzlichen Gebrechens vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung Waidhofen an der Thaya genommen werden. Um den Zeitraum für den Zukauf von EVN-Trinkwasser möglichst gering zu halten, war die Wasseraufbereitungsanlage schnellstmöglich zu sanieren. Um diese Ausgaben nicht wie beschlossen von der Annuitätenrücklage ABA bedecken zu müssen, soll ein genehmigungsfreies Darlehen in der Höhe von 3 % der ordentlichen Einnahmen aufgenommen werden.

Nachstehende Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten  
Bank Austria AG, 1010 Wien  
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya  
Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya  
BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien  
Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya  
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien  
Austrian Anadi Bank, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Oberbank AG, 3910 Zwettl

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Montag, 28.11.2016 09.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Bank Austria AG hat mitgeteilt, dass aufgrund der Vorgaben (30/360) kein ausschreibungskonformes Angebot gelegt werden kann. Die Austrian Anadi Bank bedauert derzeit kein interessantes Angebot stellen zu können. Die BAWAG P.S.K. AG kann diesmal kein Offert legen. Die Raiffeisenlandesbank und die Oberbank AG haben kein Angebot gelegt. Die Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya eGen. hat kein ausschreibungskonformes Offert gelegt und musste daher ausgeschieden werden.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

**HYPO NOE Gruppe Bank AG**  
**3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,78 % = 0,78 %

**Waldviertler Sparkasse Bank AG**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,89 % = 0,89 %

**Volksbank Niederösterreich AG**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 22**

6-Monats-Euribor -0,212 % (28.10.2016), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,98 % = 0,98 %

**Rückzahlungsvergleich:**

Bei einem Basiszinssatz von 0,000 % (6-Monats-Euribor -0,212 vom 28.10.2016 mind. 0,000 %) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtrückzahlung:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	530.630,19
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	537.248,56
Volksbank Niederösterreich AG, Waidhofen/Th.	542.663,57

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 483.700,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Wasseraufbereitungsanlage Brunn“ bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1 zu den Bedingungen des Angebotes vom 18.11.2016, mit 0,78 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor -0,212 vom 28.10.2016 mind. 0,000 %.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

**Grundstücksangelegenheiten - Grundstück Nr. 365, EZ 46, KG 21168 Pyhra, Zuschreibung zum Öffentlichen Gut**

### SACHVERHALT:

Die Ehegatten Eduard und Veronika Spitzer, 3830 Pyhra 17, sind Eigentümer des Grundstückes Nr. 305/1, EZ 44, KG 21168 Pyhra. Dieses Grundstück soll an den Sohn Thomas Spitzer, 3830 Pyhra 17, übergeben werden. Der Sohn beabsichtigt, durch Grundzukauf von den Nachbarn einen Bauplatz zu schaffen.

Bei der Grenzvermessung zur Schaffung des Bauplatzes wurde vom Geometer festgestellt, dass der an das Grundstück Nr. 305/1, KG 21168 Pyhra, angrenzende öffentliche Weg, Grundstück Nr. 365, EZ 46, KG 21168 Pyhra, teilweise über dieses Grundstück verläuft.

Daraufhin wurde die Einigung erzielt, die als Straßengrund genutzte Fläche unentgeltlich ins Öffentliche Gut abzutreten. Hierüber wurde von der Dr. Döller Vermessung ZT GMBH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, eine Vermessungsurkunde, GZ. 2817/16, erstellt, die der von Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, erstellten Straßengrundabtretungserklärung zugrunde liegt.

Die als Weg genutzte Fläche des Grundstückes Nr. 305/1, KG 21168 Pyhra, hat ein Ausmaß von 71 m<sup>2</sup>, welche dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 365, EZ 46, KG 21168 Pyhra, zugeschrieben werden soll.

Über diese Maßnahme ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 die Öffentlichkeit zu informieren.

### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Übernahme der unentgeltlichen Abtretung der in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GMBH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2817/16, mit "1" bezeichneten Trennfläche des Grundstückes Nr. 305/1, KG 21168 Pyhra, im Ausmaß von 71 m<sup>2</sup> als Straßengrund in das öffentliche Gut der KG. 21168 Pyhra gemäß der nachfolgenden Straßengrundabtretungserklärung genehmigt:

## „STRASSENGRUNDABTRETUNGSERKLÄRUNG

Im Zuge der Grundabteilung gemäß der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH in A-3830 Waidhofen an der Thaya, GZ. 2817/16, muss die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 305/1 Landw (10), vorgetragen ob der Liegenschaft **EZ. 44 im Grundbuch der KG. 21168 Pyhra**, im Ausmaß laut Teilungsausweis von 0,0071 ha, als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21168 Pyhra abgetreten werden.

In Erfüllung dieser Verpflichtung übergeben Herr Eduard Spitzer, geb. 1960-11-10, und Frau Veronika Spitzer, geb. 1961-11-02, beide wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Pyhra 17, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 305/1 Landw (10) als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21168 Pyhra und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund der gegenständlichen Urkunde und gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21168 Pyhra die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 44 (Eigentümer: Eduard Spitzer, geb. 1960-11-10, und Veronika Spitzer, geb. 1961-11-02, je zur Hälfte) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 305/1 Landw (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 46,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 46 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya [Öffentliches Gut] zur Gänze) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 44 abgeschrieben, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 305/1 Landw (10), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 365 Sonst (10).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt diese Straßengrundabtretung vertraglich bindend an.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde bestätigt, nach Widmung der obzitierten Grundflächen als öffentliches Gut, dass die Voraussetzungen gemäß § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt sind.“

### und

es ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 nachstehendes kundzumachen:

Auf Grund des Teilungsplanes des Büros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 2817/16, wird folgende Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21168 Pyhra genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 46 der KG 21168 Pyhra, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m <sup>2</sup>	zu Grundstück
44	305/1	„1“	71	365

### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

#### **Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung der privaten Handys von Mitarbeitern am Wirtschaftshof für dienstliche Zwecke bzw. Ausstattung mit Diensthandys**

##### **SACHVERHALT:**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Beschluss des Gemeinderats am 13.03.2014 die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Gemeindekooperation mit allen Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya ausgesprochen, wobei u.a. die Zustimmung zur Zusammenarbeit im Bereich Bauhof durch die Teilnahme an der gemeinsamen Einführung einer Bauhofsoftware (sofern Software gefördert wird) als Basis für eine Kosten-Leistungsrechnung im Bauhof erteilt wurde.

Ein Ergebnis dieses Gemeindekooperationsprojektes war die Einführung einer Kosten-Leistungsrechnung für den Wirtschaftshof. Es wurde bei 7 Gemeinden die Bauhofsoftware „k5-Wirtschaftshof“ der gemdat als Basis für eine Kosten-Leistungsrechnung gemeinsam eingeführt. Diese Software bietet neben der Auftrags-, Mitarbeiter- und Ressourcenverwaltung auch die Erfassung der Arbeitszeit über mobile Endgeräte und die direkte Überleitung der Daten in die Buchhaltung und Lohnverrechnung.

Weiters wurde auch ein entsprechendes auf Excel basierendes Werkzeug gemeinsam mit PwC erarbeitet, aus welchem die Grundlagen für eine Kosten-Leistungsrechnung berechnet werden können (Stundensätze für Personal und Fahrzeuge/Maschinen). Zusätzlich fanden gemeinsame Schulungen statt und wurde ein Leitfaden zur Kosten-Leistungsrechnung erstellt.

Die Einführung einer Kosten-Leistungsrechnung wurde durch das Land NÖ gefördert, indem die Kosten für die Software, die Einrichtung und die Ersteinschulung für das Programm „k5-Wirtschaftshof“ der gemdat zu 100% übernommen wurden.

Ein wesentlicher Punkt der Kosten-Leistungsrechnung für den Wirtschaftshof ist die geplante elektronische Erfassung der Arbeitszeit der Mitarbeiter. Im Rahmen der Software „k5 Wirtschaftshof“ sollen die Mitarbeiter im Wirtschaftshof die Arbeitszeit über Smartphones erfassen und können direkt vor Ort auf vorhandene Auftragsdaten zugreifen, einzelne Aufträge erfassen sowie abschließen und ihre geleisteten Stunden eintragen. Zur Dokumentation können Handy-Fotos direkt übernommen werden.

Die so erfassten Arbeitszeiten können durch die in den Arbeitsaufträgen hinterlegten Daten (zB. Haushaltsstelle, Art der Tätigkeit etc.) direkt elektronisch weiter verarbeitet werden und es erübrigt sich somit das händische Ausfüllen der Arbeitsausweise sowie die händische Erstellung der entsprechenden Buchungsbelege.

Voraussetzung dafür ist, dass jeder Mitarbeiter, der selbst seine Arbeitszeit elektronisch erfassen soll, ein entsprechendes Smartphone zur Verfügung hat.

Es sollen nunmehr alle Mitarbeiter am Wirtschaftshof – ausgenommen die Hilfskräfte, bei denen die Eignung bzw. Fähigkeit für eine selbständige Arbeitszeiterfassung nicht gegeben ist – die Arbeitszeit elektronisch erfassen und dafür mit einem Diensthandy ausgestattet werden. Es soll mit jenen Dienstnehmern, denen ein Diensthandy durch den Dienstgeber zur Verfügung gestellt wird, eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden.

Zukünftig soll als Standard-Diensthandy für Mitarbeiter im Wirtschaftshof das wasser- und staubdichte Smartphone Samsung Galaxy XCover 3 VE oder ein vergleichbares Gerät eingesetzt werden. Die Abwicklung der Neuanmeldungen bzw. des Handytauschs für bereits bestehende Diensthandys (Hardwarereplacement-Programm der A1 Telekom) erfolgt über Firma EZ Handystore, Erich Ziska, Böhmstraße 31, 3830 Waidhofen an der Thaya.

Als Alternative soll auch die Möglichkeit bestehen, dass die Dienstnehmer deren Privathandy für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen und dafür eine Entschädigung in Form einer Zulage in der Höhe von EUR 20,00 brutto pro Monat erhalten. Diesbezüglich soll eine entsprechende Vereinbarung mit allen Dienstnehmern abgeschlossen werden, die diese Option wählen.

Aufgrund der bisherigen Vorerhebungen werden 11 Dienstnehmern neue Diensthandys (Neuanmeldungen) zur Verfügung gestellt, 7 Dienstnehmer nutzen ihr Privathandy für Dienstzwecke. Zwei bestehende Diensthandys werden ausgetauscht und durch entsprechende Smartphones ersetzt (Hardwarereplacement), 3 bestehende Diensthandys entsprechen den Anforderungen und können unverändert weiter genutzt werden.

Bei einer gleichzeitigen Neuanmeldung eines Diensthandys (für voraussichtlich 11 Mitarbeiter, die bisher kein Diensthandy hatten) im bestehenden Vertrag (BBG-Vertrag aus 2011, Provider A1 Telekom AG) beträgt der Kaufpreis für das Smartphone Samsung Galaxy XCover 3 VE EUR 0,00.

Im Tarifpaket gemäß vorgenanntem BBG-Vertrag sind pro Monat 1000 Minuten Telefonie in alle Netze, 1000 SMS und 1 GB Daten inkludiert.

Die Diensthandys jener Mitarbeiter, die schon bisher zur Verfügung gestellt wurden und nicht für die elektronische Zeiterfassung geeignet sind, müssen auf entsprechende Smartphones getauscht werden. Beim Gerätetausch (bestehende Rufnummern) beträgt der Kaufpreis z.B. für das Samsung Galaxy XCover 3 VE EUR 109,00 incl. USt. Im Vergleich dazu beträgt der Ankaufspreis als freies Handy EUR 220,00 incl. USt. Es sind voraussichtlich zwei bestehende Mobiltelefone zu tauschen, sodass dafür mit Kosten von EUR 218,00 incl. USt. zu rechnen ist.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Mit der Personalvertretung wurden die vorgesehenen Maßnahmen besprochen und besteht über die Vorgehensweise Einvernehmen.

**Haushaltsdaten:**

VA 2016: Haushaltsstelle 1/8200-7290 (Wirtschaftshof, Sonstige Ausgaben)

EUR 13.800,00

gebucht bis: 21.10.2016 EUR 2.260,43

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.384,64

**Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2016 aufgehoben.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sollen zukünftig die Mitarbeiter am Wirtschaftshof ihre Dienstzeit selbst mittels Smartphone erfassen. Den Dienstnehmern wird dafür ein entsprechendes Diensthandy zur Verfügung gestellt und nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

## **„Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Diensthandys**

Folgenden unten angeführten Dienstnehmern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ein entsprechendes Diensthandy durch den Dienstgeber zur Verfügung gestellt. Dem/der Dienstnehmer/in ist auch die private Nutzung des Diensthandys erlaubt.

Der/die Dienstnehmer/in verpflichtet sich ihrerseits insbesondere, dass

- er/sie während der Dienstzeit und einer eventuellen Rufbereitschaft erreichbar ist

- er/sie sicherstellt, dass die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellte Zeiterfassungssoftware (derzeit „123 erfasst III“-App) ordnungsgemäß betrieben und damit die Dokumentation der Arbeitszeit durchgeführt werden kann
- er/sie der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eventuelle Kosten, die die im bestehenden Mobilfunkvertrag inkludierten Einheiten (derzeit BBG-Vertrag aus 2011, Provider A1 Telekom AG - pro Monat 1000 Minuten Telefonie in alle Netze, 1000 SMS und 1 GB Daten) überschreiten und durch private Nutzung (zB. Roaming, MMS, Überschreitung des Datenlimits etc.) entstanden sind, ersetzt.

Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2017 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsletzten von beiden Seiten gekündigt werden.

Bei einer vorübergehenden Unterbrechung des Dienstverhältnisses oder der Beschäftigung (z.B. saisonale Beschäftigung, Karenz etc.) ruhen die beiderseitigen Verpflichtungen und ist das Diensthandy dem Dienstgeber zu übergeben. Diese Vereinbarung endet jedenfalls, wenn ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis beendet wird (z.B. Pensionierung etc.).

Der/die Dienstnehmer/in

Der Dienstgeber:

\_\_\_\_\_  
siehe Beiblatt

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift (Bgm. Robert Altschach)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2016

### **HINWEIS:**

Es wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Überschreitung des inkludierten Datenvolumens von 1 GB kommt, da darüber hinausgehende Datenpakete zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen (1 MB à EUR 1,10 excl. USt.)!

### **Beiblatt zur Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Diensthandys**

Dienstnehmer/in	Rufnummer	Datum	Unterschrift

...“

Die Kosten für den Austausch von voraussichtlich zwei bestehenden Diensthandys betragen EUR 218,00 inkl. USt. Die vorgesehenen Smartphones kosten bei gleichzeitiger Neuanschaffung einer Rufnummer EUR 0,00 (für jene Mitarbeiter, die bisher kein Diensthandy hatten). Die Abwicklung der Neuanschaffungen bzw. des Handytauschs (Hardwarereplacement-Programm der A1 Telekom) erfolgt über Firma EZ Handyshop, Erich Ziska, Böhmngasse 31, 3830 Waidhofen an der Thaya.

Als Alternative besteht die Möglichkeit, dass die Dienstnehmer deren Privathandy für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen und dafür eine Entschädigung in Form einer Zulage in der Höhe von EUR 20,00 brutto pro Monat erhalten. Diesbezüglich wird folgende Vereinbarung mit jenen Dienstnehmern abgeschlossen, die diese Option wählen:

## **„Vereinbarung über die Nutzung des Privathandys für Dienstzwecke**

Folgende unten angeführte Dienstnehmer der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichten sich, ein privates Smartphone für dienstliche Zwecke zu nutzen bzw. auf deren Kosten zur Verfügung zu stellen.

Der/die Dienstnehmer/in verpflichtet sich insbesondere, dafür Sorge zu tragen, dass

- er/sie während der Dienstzeit und einer eventuellen Rufbereitschaft auf dem privaten Smartphone unter der bekanntgegebenen Rufnummer erreichbar ist
- er/sie sicherstellt, dass die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellte Zeiterfassungssoftware (derzeit „123 erfasst III“-App) auf dem privaten Smartphone ordnungsgemäß betrieben und damit die Dokumentation der Arbeitszeit durchgeführt werden kann
- und er/sie ausschließlich selbst die Kosten aus Telefonie, Datenübertragung, SMS etc., die für den Dienstbetrieb entstehen, zur Gänze trägt und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hieraus keine Kosten erwachsen.

Als Gegenleistung verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihrerseits dem/der Dienstnehmer/in eine Entschädigung in Form einer Zulage in der Höhe von EUR 20,00 brutto pro Monat zu leisten. Diese wird im Wege der Lohnverrechnung ausbezahlt.

Die Vereinbarung tritt mit 01.01.2017 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsletzten von beiden Seiten gekündigt werden.

Bei einer vorübergehenden Unterbrechung des Dienstverhältnisses oder der Beschäftigung (z.B. saisonale Beschäftigung, Karenz etc.) ruhen die beiderseitigen Verpflichtungen. Diese

Vereinbarung endet jedenfalls, wenn ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis beendet wird (z.B. Pensionierung etc.).

Der/die Dienstnehmer/in

Der Dienstgeber:

\_\_\_\_\_

siehe Beiblatt

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift (Bgm. Robert Altschach)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2016

### **Beiblatt Vereinbarung über die Nutzung des Privathandys für Dienstzwecke**

<b>Dienstnehmer/in</b>	<b>Rufnummer</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>

...“

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

### Geschenk „Waidhofner Babypaket“ – Festlegung eines finanziellen Rahmens

#### SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.1971, Punkt 16 der Tagesordnung, wird Müttern von Neugeborenen, welche im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet und Österreichische Staatsbürger sind, für ein Kind ein Sparbuch in der Höhe von S 500,00 (€ 36,34) gewährt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2001, Punkt 15 der Tagesordnung wurde der Betrag auf € 40,00 angehoben.

Die Art des Geschenkes an Waidhofens Neugeborene soll zeitgemäßer gestaltet und die neue Marke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya transportiert werden.

Für das Geschenk „Waidhofner Babypaket“ soll ein finanzieller Rahmen von maximal

#### EUR 80,00 pro neugeborenem Kind

inkl. USt. vorgesehen werden.

Das Waidhofner Babypaket soll Utensilien für Neugeborene enthalten, welche mit dem Logo der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya versehen sind. Diese sollen von hoher Qualität und Nützlichkeit sein und den Markenkern transportieren.

Das Geschenk wird an Mütter von Neugeborenen, welche im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya mit Hauptwohnsitz gemeldet und Österreichische Staatsbürger sind ausgegeben.

Aufgrund der Geburtenanzahl der letzten Jahre (2013: 29 Geburten, 2014: 33 Geburten, 2015: 34 Geburten) ist mit Gesamtkosten pro Jahr, bei angenommen 40 Geburten, von EUR 3.200,00 zu rechnen.

#### Haushaltsdaten:

VA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0150-7290 (Öffentlichkeitsarbeit, Sonstige Ausgaben für Marketing und Werbemaßnahmen) EUR 41.000,00

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Müttern von Neugeborenen, welche im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya mit Hauptwohnsitz gemeldet und Österreichische Staatsbürger sind wird als Geschenk das „Waidhofner Babypaket“ überreicht.

Für das Geschenk „Waidhofner Babypaket“ wird ein finanzieller Rahmen in der Höhe von maximal

**EUR 80,00 pro neugeborenem Kind**

inkl. USt. zur Verfügung gestellt.

Dieser Betrag ist in den jeweiligen Voranschlägen vorzusehen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung**

**Stadtnachrichten – Erweiterung des Inserat-Angebotes und Festlegung der Preise**

### **SACHVERHALT:**

Im Zuge der Neugestaltung der Waidhofner Stadtnachrichten mit der Folge 6, 45. Jahrgang, wurde seitens der Öffentlichkeitsarbeit, allen voran Vizebürgermeister KO LAbg. Gottfried Waldhäusl, angeregt das Inserat-Angebot zu erweitern. Zukünftig soll die äußere hintere, vierte Seite des Umschlages (U4), als ganzseitiges Inserat zu einem Preis von

Letzte Seite (U4), ganze Seite	€ 1.200,00
--------------------------------	------------

exkl. USt und Werbeabgabe angeboten werden.

Aus dieser Maßnahme ist zukünftig eine wesentliche Steigerung der Einnahmen aus dem Inserat-Verkauf von bis zu EUR 7.200,00 pro Jahr möglich.

Für die bisherigen Inserat-Größen und -Preise gelten weiterhin die in der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2010, Tagesordnungspunkt 2 „Stadtnachrichten – Festlegung der Inseratpreise) festgelegten und mit 01.01.2011 in Kraft getretenen Preise und Maßnahmen sowie die Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex:

	<b>Preise Stand 01.01.2011</b>
1 Seite	€ 650,00
1/2 Seite	€ 390,00
1/3 Seite	€ 260,00
1/4 Seite	€ 210,00
1/8 Seite	€ 140,00
Jahresabo (6 Inserate)	10% Ermäßigung
Treuebonus für langjährige Abonnenten *)	Beim dritten Jahresabo in Folge gibt es zusätzlich zur 10% Ermäßigung im dritten Jahr ein Inserat vom Jahresabo gratis.

Alle Preise exkl. USt. und Werbeabgabe.

Aufgrund zwischenzeitlicher Indexpreisanpassungen, zuletzt im Jahr 2015, resultieren nachfolgende Preise, welche mit 01.01.2017 in Kraft treten:

<b>Preise Stand 01.01.2017</b>	
1 Seite	€ 721,70
1/2 Seite	€ 433,00
1/3 Seite	€ 288,70
1/4 Seite	€ 233,20
1/8 Seite	€ 155,40
Jahresabo (6 Inserate)	10% Ermäßigung
Treuebonus für langjährige Abonnenten *)	Beim dritten Jahresabo in Folge gibt es zusätzlich zur 10% Ermäßigung im dritten Jahr ein Inserat vom Jahresabo gratis.

Alle Preise exkl. USt. und Werbeabgabe.

Alle vorgenannten Preise unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlaubliche Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Preis ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Inserate in den Waidhofner Stadtnachrichten werden folgende Größen, Preise und Maßnahmen festgesetzt, die mit 01.01.2017 in Kraft treten:

<b>Preise Stand 01.01.2017</b>	
Letzte Seite (U4), ganze Seite	€ 1.200,00
1 Seite	€ 721,70
1/2 Seite	€ 433,00
1/3 Seite	€ 288,70
1/4 Seite	€ 233,20
1/8 Seite	€ 155,40
Jahresabo (6 Inserate)	10% Ermäßigung
Treuebonus für langjährige Abonnenten *)	Beim dritten Jahresabo in Folge gibt es zusätzlich zur 10% Ermäßigung im dritten Jahr ein Inserat vom Jahresabo gratis.

Alle Preise exkl. USt. und Werbeabgabe.

Alle vorgenannten Preise unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2016 verlaubliche Indexzahl (122,5). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Preis ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

**Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

### SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2004, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur erstmaligen Anschaffung von Solar-, Photovoltaik- und Wärmepumpenanlagen neu gefasst. Diese Richtlinien galten bis 31.12.2006.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 13.12.2006 (Punkt 9 der Tagesordnung), vom 10.12.2009 (Punkt 6), vom 19.10.2010 (Punkt 9), vom 07.12.2011 (Punkt 7) und vom 09.12.2013 (Punkt 10) sowie 02.12.2015 (Punkt 10) wurden die Richtlinien jeweils verlängert bzw. teilweise Adaptierungen und Ergänzungen vorgenommen. Die derzeit anzuwendenden Richtlinien gelten bis 31.12.2016.

Um diese Förderung aufrecht zu erhalten, ist eine Verlängerung der Richtlinien vorzunehmen. Es soll die Gültigkeit der Richtlinien um ein Jahr verlängert werden und zwar bis 31.12.2017.

### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

es wird die Gültigkeit dieser Richtlinien um ein Jahr verlängert, sodass der Punkt „VII.) Inkrafttreten“ wie folgt zu lauten hat: „Diese Richtlinien gelten **bis 31.12.2017.**“

Somit lauten die Richtlinien wie folgt:

**„RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON  
SOLARANLAGEN  
und  
PHOTOVOLTAIKANLAGEN  
der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und Wohnhäusern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern sowie die ausschließliche Energieerzeugung für Gartenhäuser werden nicht gefördert.

2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

## II.) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist,
2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung oder das NÖ Elektrizitätswesengesetz gefordert ist - behördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,
3. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
4. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
5. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
  - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
  - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

## III.) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

## IV.) Antragstellung

1. Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege anzuschließen und vorzulegen.

## V.) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt **20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit** und wird begrenzt mit

- € 400,-- für Solaranlage
- € 400,-- für Photovoltaikanlage

## **VI.) Zusicherung und Auszahlung**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1976 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

## **VII.) Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten bis 31. Dezember 2017.“

## **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

**Verlängerung der Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

#### SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2003, Punkt 19 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer Gültigkeitsdauer bis 31.12.2004 neu gefasst.

Die Gültigkeit dieser Richtlinien wurde bereits mehrmals verlängert und zwar:

Gemeinderatsbeschluss vom	Tagesordnungspunkt	verlängert bis
15.12.2004	Punkt 15	31.12.2006
13.12.2006	Punkt 8	31.12.2009
10.12.2009	Punkt 7	31.12.2011
07.12.2011	Punkt 8	31.12.2013
09.12.2013	Punkt 11	31.12.2015
09.12.2015	Punkt 11	31.12.2016

Um die Wohnraumbeschaffung weiterhin zu fördern, soll die Gültigkeit der Richtlinien um ein Jahr verlängert werden und zwar bis 31.12.2017.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Gültigkeit der Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **um ein Jahr verlängert** wird, sodass der Punkt „IX. Gültigkeit“ wie folgt zu lauten hat:

„Diese Richtlinien gelten **bis 31.12.2017.**“

Somit lauten die Richtlinien wie folgt:

<p><b>„RICHTLINIEN</b> über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für</p>
--

**Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen**

<p>in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya</p>
--

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Fassung vom 07.05.2003 gewährt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unter nachstehenden Voraussetzungen die Förderung eines Wohnbaukredites für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen:

### **I. Gegenstand der Förderung**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt bei Errichtung von Eigenheimen in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen Zinszuschüsse für einen Kredit von maximal. EUR 4.500,00 auf höchstens 7 Jahre Laufzeit.

### **II. Förderungswerber**

Förderungswerber können sein Bauwerber, die beabsichtigen, innerhalb des Gemeindebereiches Wohnraum zu errichten, sowie Wohnungseigentumsanwärter, für die ebenfalls innerhalb des Gemeindebereiches Wohnraum errichtet wird.

Weiters muss der Förderungswerber die österreichische Staatsbürgerschaft oder die EU-Bürgerschaft besitzen und im Gemeindebereich seinen Hauptwohnsitz haben. Im geförderten Objekt muss für die Dauer der Förderung der Hauptwohnsitz begründet werden.

### **III. Förderungswürdige Vorhaben**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird ausschließlich für die Errichtung von Wohnraumnutzflächen nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes gewährt. Die Zinszuschüsse werden frühestens nach Fertigstellung der Kellerdecke bewilligt. Nach Ablauf eines Jahres nach der Fertigstellungsmeldung gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996 werden ausnahmslos keine Zinszuschüsse mehr zugesagt. Für Geschäftshäuser und Garagen werden grundsätzlich keine Förderungen gewährt.

### **IV. Ausmaß der Förderung**

- a) Die Förderung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besteht in der Gewährung eines Zinszuschusses in der Höhe von 50 % des verrechneten Zinssatzes, höchstens jedoch 3,50 % p.a., zu einem laut Punkt III. förderbaren Kredit..

- b) Die Laufzeit der Förderung beträgt 7 Jahre.
- c) Die Rückzahlung erfolgt in Pauschalraten (Kapital und Zinsen), beginnend 3 Monate nach Zuzählung des Kredites. Vorzeitige Rückzahlungen sind möglich.
- d) Für nicht rechtzeitig geleistete Rückzahlungen wird kein Zinsenzuschuss geleistet.
- e) Die Verzinsung des Kredites beträgt maximal 0,5 % über der im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Bundesanleihentranche mit einer Laufzeit von mindestens 8 Jahren. Die letzte Bundesanleihentranche des Kalenderjahres ist jeweils maßgeblich für das gesamte Folgejahr.
- f) Die Zinsenzuschüsse werden vom kreditgewährenden Kreditinstitut halbjährlich jeweils am 30.6. und 31.12. direkt mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verrechnet.

### **V. Verfahrensbestimmungen**

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber innerhalb der gesetzten Fristen schriftlich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ansuchen. Die Kreditsicherstellung ist mit dem kreditgewährenden Kreditinstitut direkt zu vereinbaren.

### **VI. Genehmigung der Förderung**

Über das Ansuchen entscheidet der Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die dem Bürgermeister zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

### **VII. Erlöschen der Förderung**

Die Förderung kann widerrufen und bereits geleistete Zuschüsse sofort fälliggestellt werden, wenn:

- a) der geförderte Kredit widmungswidrig verwendet wurde,
- b) Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht fristgerecht bekanntgegeben wurden und
- c) der Förderungswerber eventuelle Auflagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht einhält,
- d) das geförderte Eigenheim bzw. die geförderte Eigentumswohnung nach Fertigstellung aus irgendwelchen Gründen nicht bezogen bzw. nicht als Hauptwohnsitz gemeldet wird,
- e) im Laufe des Kredites der Hauptwohnsitz geändert wird.

Die Rückzahlung des geleisteten Zinsenzuschusses hat binnen eines Monats nach dessen schriftlicher Anforderung an die Stadtgemeinde zu erfolgen bzw. besteht die Verpflichtung zur Rückzahlung des geleisteten Zinsenzuschusses ab dem Quartalsende, das der Änderung des Hauptwohnsitzes folgt.

Mehrkosten durch Ratensäumigkeiten werden von der Stadtgemeinde nicht getragen.

### **VIII. Gesamtausmaß der Förderung**

Durch die Bewilligung von Zinsenzuschüssen für Kredite aus der Förderaktion der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen darf ein Gesamtkreditrahmen von €300.000,00 nicht überschritten werden.

### **IX. Gültigkeit**

Diese Richtlinien gelten bis 31.12.2017.“

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 13.12.2016**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung**

**Subvention Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV.**

### **SACHVERHALT:**

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV., 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vom 16.11.2016 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 16.11.2016) vor. Darin heißt es:

### **„Ansuchen um Förderung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!  
Sehr geehrte Frau Kulturstadträtin SR Biedermann!  
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Seit mittlerweile 12 Jahren gibt es das unabhängige Projekt WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. Dabei engagieren sich die Waidhofner Rathausmitarbeiter ehrenamtlich – sie erarbeiten innovative Ideen, setzen diese um und verwenden die dadurch erzielten Einnahmen für einen guten Zweck. Was klein begann, ist kontinuierlich gewachsen. Ende 2015 wurde aus dieser langjährigen Initiative WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. ein neuer, gleichlautender Waidhofner Verein gegründet. WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. hat als Initiative bei vielen Veranstaltungen zirka € 50.000,- an Spendengeldern erarbeitet und finanzielle Mittel an über 20 Bedürftige übergeben. Allein 2016 wurden bereits weitere € 4.300,- Spenden übergeben.

Wir unterstützen sowohl bedürftige Menschen und karitative Einrichtungen als auch Kinder- und Jugendprojekte sowie Maßnahmen zum Schutz der Tiere!

Im Jahr 2016 startete WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. mit der neuen Veranstaltungsreihe KKKaba'Re] voll durch. Unter dem Motto „Lachen für den guten Zweck“ werden hochkarätige Kabarettisten mit topaktuellem Programm geboten. Im Frühjahr gastierten Thomas Stipsits & Manuel Rubey in Waidhofen. Nina Hartmann folgte Mitte November und Anfang Dezember besucht Klaus Eckel unsere Bezirkshauptstadt. Jeder Kabarettabend steht im Zeichen eines sozialen Zwecks. Mit dem Erlös aus Stipsits & Rubey unterstützten wir die Allgemeine Sonderschule und der Abend mit Nina Hartmann galt der Jugendarbeit des Sportvereins Waidhofen an der Thaya.

Mit diesem kurzen Einblick unserer Tätigkeiten ersuche ich Sie als Obmann des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. um Förderung im höchstmöglichen Ausmaß. In der Beilage sind unsere bereits getroffenen Werbemaßnahmen für die Stadtgemeinde als Sponsor ersichtlich sowie eine Präsentation unserer bisherigen Arbeit.

Das gesamte Waidhofen. Sozial. Aktiv.-Team bedankt sich bereits jetzt für Ihre Unterstützung!

Mit den besten Grüßen

Mag. Rudi Polt  
(Obmann)

Ulrike Zach  
(stv. Schriftführerin)

**Haushaltsdaten:**

1. NVA 2016: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 18.500,00  
gebucht bis: 16.11.2016 EUR 20.416,81  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) ist zu 100 % ausgeschöpft. Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen aus nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

1. NVA 2016: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/3810+8100 (Maßnahmen der Kulturpflege, Erlöse aus Veranstaltungen) EUR 7.300,00  
gebucht bis: 16.11.2016 EUR 11.969,74

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 23.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Waidhofen. Sozial. Aktiv.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, **für das Jahr 2016, eine Subvention**, in der Höhe von

**EUR 1.000,00**

gewährt

**und**

die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen aus nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

2/3810+8100 (Maßnahmen der Kulturpflege, Erlöse aus Veranstaltungen)

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ZUSATZANTRAG des StR SR Melitta BIEDERMANN:**

Da der Stadtgemeinde durch die Verschiebung der Veranstaltung mit Klaus Eckel vom 07.12.2016 auf 02.03.2017 keine Kosten entstanden sind und es auch keine Anfragen betreffend der Vermietung des Stadtsaales für erstgenannten Zeitpunkt gegeben hat, wird von einer Vorschreibung der Stornokosten gemäß Mietvertrag in der Höhe von EUR 492,00 Abstand genommen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des STADTRATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des StR SR Melitta BIEDERMANN :**

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

### Kindergärten – Änderung der Beitragsregelung für die Betreuungszeit

#### SACHVERHALT:

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 07. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert und es wurde die diesbezügliche Novelle am 22.08.2016 mit LGBl. 65/2016 kundgemacht.

Die wesentlichste Neuregelung der Novelle ist, dass der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von EUR 50,00 inkl. Ust. pro Monat einheben muss.

Im Kindergarten I, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 1 und im Kindergarten II, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9 wird seit dem Kindergartenjahr 2008/2009 die Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Kostenbeiträge wurden bis dato aufgrund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmung (*Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Kindergärten*) wie folgt eingehoben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag pro Monat
bis 20 Stunden	EUR 30,00
bis 40 Stunden	EUR 50,00
bis 60 Stunden	EUR 70,00
mehr als 60 Stunden	EUR 80,00

Die Aufhebung der Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Bei der Bürgermeisterkonferenz wurde vereinbart, dass alle Gemeinden im Bezirk Waidhofen an der Thaya eine einheitliche Tarifregelung treffen. Es wurden folgende Tarife festgehalten:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag pro Monat
bis 20 Stunden	EUR 50,00
bis 40 Stunden	EUR 65,00
bis 60 Stunden	EUR 85,00
mehr als 60 Stunden	EUR 95,00

Eine Regelung in Form von Richtlinien für eine Reduktion aufgrund sozialer Härtefälle soll nicht erfolgen.

Der Kostenbeitrag für die Anwesenheit des Kindes pro Monat unterliegt laut dem NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2017 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 vom Jänner des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden und ab dem Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 23.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Tarife, für die Anwesenheit eines Kindes pro Monat im Kindergarten, werden ab 01.01.2017 wie folgt eingehoben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag pro Monat
bis 20 Stunden	EUR 50,00
bis 40 Stunden	EUR 65,00
bis 60 Stunden	EUR 85,00
mehr als 60 Stunden	EUR 95,00

Eine Regelung in Form von Richtlinien für eine Reduktion aufgrund sozialer Härtefälle soll nicht erfolgen.

Eine individuelle Beschlussfassung durch den Gemeinderat über Anträge betreffend einer Reduktion des Kostenbeitrages aus sozialen Gründen ist möglich.

Der Kostenbeitrag für die Anwesenheit des Kindes pro Monat unterliegt laut dem NÖ Kindergartenengesetz 2006, LGBl. 5060, einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2017 verlaublichste Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaublichste Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 vom Jänner des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden und ab dem Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

#### Jugendsportförderungen

#### SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Ansuchen um Jugendsportförderung für das Jahr 2016 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya  
 Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis  
 Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis  
 Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

#### Bisherige Subventionen:

	2013	2014	2015
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	500,00	850,00	800,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	400,00	600,00	500,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	400,00	550,00	200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	Nicht angesucht!	Nicht angesucht!	200,00

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung der Sportvereine für dieses Jahr vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 100,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	EUR 400,00

Summe	EUR 2.100,00
-------	--------------

#### Haushaltsdaten:

1.NVA 2016: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 25.000,00

gebucht bis: 10.11.2016 EUR 19.544,83

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2015, Punkt 5 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2016 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 25.000,00

**und**

für das Jahr 2016 werden nachstehende Beträge als **Jugendsportförderung** an die Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 100,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 400,00</u>
Summe	EUR 2.100,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung**

### **Sportsubventionen**

#### **SACHVERHALT:**

Von folgenden Sportvereinen wurden Subventionsansuchen für das Jahr 2016 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya  
Hobby Sportclub Altwaidhofen  
Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya

#### Bisherige Subventionen:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya	670,00	670,00	670,00
Hobby Sportclub Altwaidhofen	230,00	230,00	350,00
Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya	Nicht angesucht!	330,00	330,00

Folgender Subventionsbetrag ist für die Unterstützung des Sportvereines für dieses Jahr vorgesehen:

Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya	EUR	670,00
Hobby Sportclub Altwaidhofen	EUR	350,00
Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya	EUR	<u>330,00</u>

Summe	EUR	1.350,00
-------	-----	----------

#### **Haushaltsdaten:**

1.NVA 2016: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 25.000,00

gebucht bis: 10.11.2016 EUR 19.544,83

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.100,00

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden für das Jahr 2016 nachstehende Beträge als Subvention an folgende Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya	EUR	670,00
Hobby Sportclub Altwaidhofen	EUR	350,00
Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya	EUR	<u>330,00</u>
Summe	EUR	1.350,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

### Subvention für LTU Waidhofen an der Thaya - Waidhofner-Sportgala 2016

#### SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben des LTU Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20. 01. 2016, auf. In diesem Schreiben heißt es wie folgt:

„Sehr verehrte Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya!

Am 27. Dezember 2014 haben wir mit der 1. Waidhofner Sportgala den Stadtsaal gefüllt. Ein buntes Programm mit Showblocks und Ehrungen verdienter Sportler aus mehreren Sportarten sorgte für volles Haus im festlich geschmückten Rahmen. Zum „Sportler des Jahres 2014“ wurde abschließend vom Publikum die Sportakrobatikgruppe Dobersberg erwählt.

Nach einem Jahr Pause wollen wir heuer am 10. Dezember eine gleichartige Veranstaltung anbieten.

Wir planen wieder eine Galanacht mit Livemusik im Stadtsaal Waidhofen (Beginn um 20 Uhr), mit Vorstellung der Sportler und Übergabe von Trophäen im festlichen Ambiente. Einige Showeinlagen werden zusätzlich für Schwung und Action sorgen. Im Laufe des Abends wird das Saalpublikum aus allen geehrten Vereinssportlern den „Sportler des Jahres“ wählen, der kurz nach Mitternacht präsentiert wird. Selbstverständlich bieten wir auch das im Stadtsaal übliche volle Verpflegungsprogramm inklusive Sekt- und Kellerbar. Für die anlassgerechte Dekoration sorgen ebenfalls wir.

**Bei dieser Veranstaltung ist es uns ein großes Anliegen, den Ablauf im Interesse aller Vereine Waidhofens zu gestalten. Wir stellen mit der Sportgala eine breitenwirksame Plattform zur Verfügung. Keineswegs wollen wir vom LTU Waidhofen als Organisator im Vordergrund stehen.**

Als Veranstalter erwachsen uns bei der Vorbereitung und Durchführung der Gala zahlreiche Aufwendungen, die wir nur mit finanzieller Unterstützung von außen „stemmen“ können.

Wir ersuchen daher um kostengünstige Zurverfügungstellung des gesamten Stadtsaales mit allen angeschlossenen infrastrukturellen Einrichtungen.

Wir sind überzeugt, dass wir mit der Waidhofner Sportgala wieder ein interessantes Eventformat im städtischen Veranstaltungskalender bieten können.

Das Team des LTU Waidhofen an der Thaya  
Erich Scharf“

**Haushaltsdaten:**

1.NVA 2016: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 25.000,00

gebucht bis: 10.11.2016 EUR 19.544,83

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.450,00

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die **Abhaltung der Waidhofner Sportgala am 10. Dezember 2016** wird dem **LTU Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya** eine Subvention in Höhe von

**EUR 1.500,00**

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 13.12.2016**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung**

### **Subvention für Handball-Club Waidhofen an der Thaya - KinoMio**

#### **SACHVERHALT:**

Es liegt ein Schreiben des Union Handball Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dimling 36, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20.09.2016, auf. In diesem Schreiben heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Unterstützung für KinoMio

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Als eines der Ergebnisse der Stadtentwicklungsgruppe hat der UHC Waidhofen nun schon die zweite Saison das Innenstadtkino unter dem Titel „KinoMio“ organisiert und betrieben. Nach diesen beiden Jahren gibt es eine Reihe von Erfahrungen, die wir für die Zukunft nutzen können.

- Es gibt einiges an Aufwand, aber die Sache ist es wert.
- Es gibt bereits eine Reihe von Stammgästen.
- In der Saison hatten wir den geeigneteren Wochentag – Freitag.
- In der Saison hatten wir den geeigneteren Spielort – Raiffeisensaal.
- Diese beiden Vorzüge werden für die kommende Kinosaison vereint.
- Wir werden das KinoMio fortsetzen.

Da das Ausleihen der Filme und die Miete der Lokalität dem Verein fixe Kosten verursacht, die Kartenpreise aber gedeckelt sind, ersuchen wir die Stadtgemeinde um finanzielle Unterstützung für diese ambitionierte Aktion, die nun dabei ist, sich in Waidhofen zu etablieren und unsere Stadt um eine feine Attraktion reicher macht.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Süß  
Obmann UHC Waidhofen/Th.“

Ein weiteres Schreiben des Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya wurde am 28.09.2016 bei der Stadtgemeinde abgegeben. In diesem wurde wie folgt ergänzend angeführt:

„Ergänzend zum Ansuchen um Förderung für die Durchführung des KinoMio übermittle ich nachstehende Informationen zum Aufwand und zum Rahmen dieser Aktion

Bearbeitungsgebühr Filmverleih 1 x pro Saison	EUR	70,-
Film-Leihgebühr 100,- je Film x 8 =	EUR	800,-
Saalmiete 100,- je Film x 8 =	EUR	800,-
<u>Begleitaufwand (Versand, Drucke, Getränke, Imbisse,...)</u>	<u>EUR</u>	<u>600,-</u>
Aufwand Summe	EUR	2.270,-

Auf Basis der Besucherzahl (ca. 30 je Film) vom Vorjahr und der Annahme einer leichten Steigerung rechnen wir mit Einnahmen durch die Kinokarten (6,- EURO) von rund 1.700.- EURO.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Süß  
Obmann UHC Waidhofen/Th.“

#### **Haushaltsdaten:**

1.NVA 2016: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 25.000,00

gebucht bis: 10.11.2016 EUR 19.544,83

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.950,00

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Unterstützung des Projektes „KinoMio“ des Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dimling 36 wird eine Subvention in Höhe von

**EUR 500,00**

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

### Subvention für UTC Waidhofen an der Thaya - Sanierungsarbeiten am Clubhaus

#### SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des UTC Waidhofen/Thaya, Sektionsleiter Philipp Dörre, 3830 Waidhofen an der Thaya, Neuwirthsiedlung 16 vom 14. März 2016, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27. Mai 2016, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Hr. Stadtrat,

der UTC Waidhofen/Thaya bietet derzeit ungefähr 170 Mitgliedern – davon über 60 Jugendlichen und Kindern – und zahlreichen Gastspielern die Möglichkeit den Tennissport (und damit verbunden eine sinnvolle und gesunde Freizeitbeschäftigung) auszuüben.

Neben der Bereitstellung von 6 Sandplätzen steht den Mitgliedern und Gästen auch das Clubhaus der UTC für Vor- und Nachbereitung zur Verfügung.

Das Clubhaus wurde vor über 30 Jahren errichtet und wurde durch die tatkräftige Unterstützung von Mitgliedern in Stand gehalten bzw. renoviert – so wurden in den letzten 3 Jahren in Eigenleistung u.a. folgende Projekte (zusätzlich zur Instandhaltung und Pflege der Plätze) umgesetzt:

- Komplette Neuerrichtung der Clubhausterrasse
- Neugestaltung des Clubraums inkl. Schaffung eines neuen Zugangs zur Terrasse
- Sanierung des Stiegenaufgangs
- Umgestaltung Sandlager
- Umgestaltung Hang hinter dem Clubhaus
- Umgestaltung Umfeld der Tennisanlage in der Thayastraße
- Sanierung Dach des Sandlagers in der Thayastraße

Für das Jahr 2016 sind aus unserer Sicht folgende Maßnahmen notwendig:

- Sanierung Garderoben inkl. Sanitärräumen: notwendig, da durch Verkalkung der derzeitigen Leitungen des Wasserdruck nicht mehr ausreicht um 2 Duschen parallel zu betreiben
- Sanierung der Clubhausfassade: durch die exponierte Lage des Clubhauses im Freizeitzentrum ist eine Neugestaltung der Fassade auch für das optische Gesamtbild des Freizeitentrums absolut notwendig
- Sanierung von Türen und Toren

Die finanzielle Belastung für die Durchführung (siehe Kostenvoranschläge im Anhang) ist durch den UTC Waidhofen/Thaya alleine nicht zu stemmen.

Der UTC Waidhofen/Thaya und seine Mitglieder werden selbstverständlich versuchen die Gesamtsumme durch Eigenleistungen deutlich reduzieren, dennoch bitten wir um die höchst mögliche Subvention um das Clubhaus auch für die nächsten 30 Jahre fit zu machen.

Die „optischen“ Maßnahmen gewinnen zusätzlich noch dadurch Bedeutung, dass der UTC Waidhofen/Thaya heuer erstmalig mit 2 Mannschaften in der NÖ Landesliga vertreten ist und somit die Stadt Waidhofen in ganz „Tennis-Niederösterreich“ repräsentiert.

Mit der Bitte um Gewährung einer Subvention verbleibe ich mit sportlichen Grüßen.

Sektionsleiter Philipp Dörre“

**Haushaltsdaten:**

1.NVA 2016: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 25.000,00

gebucht bis: 10.11.2016 EUR 19.544,83

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.450,00

Die Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 25.000,00 wird mit dem Betrag von EUR 5,17 zu 100 % ausgeschöpft.

Die restliche Bedeckung in Höhe von EUR 2.494,83 erfolgt aus dem Haushaltskonto 2/264000+020000 Eislaufplätze und – hallen (Verkauf Maschinen und maschinelle Anlagen) von den nicht veranschlagten Einnahmen in Höhe von EUR 10.000,00 (Verkauf der Eisaufbereitungsmaschine).

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für **Sanierungsarbeiten am Clubhaus** wird dem **UTC Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Neuwirthsiedlung 16** eine Subvention in Höhe von

**EUR 2.500,00**

gewährt

**und**

die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sportförderungen, Subventionen) in der Höhe von EUR 5,17 und durch Entnahme aus dem Haushaltskonto

2/264000+020000 Eislaufplätze und – hallen (Verkauf Maschinen und maschinelle Anlagen) in Höhe von EUR 2.494,83.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

**Änderung Punkt 2.1. Basissubventionen der Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren**

### SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2007, Punkt 6 der Tagesordnung Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007) beschlossen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya hat mit Datum 08.09.2015 ein Schreiben an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet. Darin heißt es:

„An die  
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Robert Altschach  
Herrn Stadtrat Eduard Hieß  
Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates  
Hauptplatz 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

**Betrifft: Indexanpassung der Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an die Freiwillige Feuerwehren**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Geschätzter Herr Stadtrat!  
Werte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!

In der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2007 wurden die der Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren beschlossen. Seit in Kraft treten dieser Richtlinie erfolgte bis zum heutigen Tag keinerlei Wertanpassung.

Die Aufwendungen und Kosten für den Betrieb, die Erhaltung der Einsatzbereitschaft und Aufwendungen für Neuanschaffungen bei den Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind seither stetig gestiegen.

**Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Waidhofen an der Thaya stellen hiermit den Antrag auf Neuverhandlung der Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren bzw. die Anpassung derselben nach den Verbraucherpreisindex 2005 der Statistik Austria.**

Mit der Bitte um positive Behandlung unseres Antrages verbleiben die Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Mit kameradschaftlichen Gruß

Ing. Karl Oberbauer HBI, Hauptbrandinspektor, Kommandant FF Waidhofen an der Thaya

Herbert Pfeiffer HBI, Hauptbrandinspektor Unterabschnittskommandant

Konrad Witzmann HBI, Hauptbrandinspektor Unterabschnittskommandant

Beilage: der Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren wertangepasst nach den VPI 2005 für den Zeitraum Dez. 2007 bis Dez. 2014“

Auf Basis der erwähnten bestehenden Richtlinien wird von Seiten der Freiwilligen Feuerwehren eine Anpassung nach VPI 2005 – Verbraucherpreisindex 2005 - (Dezember 2007 bis Dezember 2014 – Erhöhung um 14,3 %) vorgeschlagen.

Als erster Schritt sollen daher die Subventionsbeträge wie folgt angepasst werden:

## **2. Art und Höhe der Subventionen:**

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

### **2.1. Basissubventionen:**

#### 2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 15.000,00

*NEU lt. Erhöhung VPI 2005 Dez. 2007 bis Dez. 2014 14,3 % EUR 17.145,00 (aufgerundet EUR 17.500,00)*

#### 2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)

Die unter 1.1.2. angeführten Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 1.000,00 zuzüglich EUR 8,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

*NEU lt. Erhöhung VPI 2005 Dez. 2007 bis Dez. 2014 14,3 % EUR 1.143,00 (aufgerundet EUR 1.200,00) zuzüglich EUR 9,14 (aufgerundet EUR 10,00) pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.*

### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2007 Punkt 6 der Tagesordnung betreffend Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007), werden über Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya vom 08.09.2015, die Richtlinien Subventionen Punkt 2. Art und Höhe der Subventionen, Unterpunkt 2.1. Basissubventionen, abgeändert und lauten wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erlässt für die **Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren** folgende **Richtlinien**:

# R I C H T L I N I E N

## der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

### über die Gewährung von

## Subventionen an Freiwillige Feuerwehren

(erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2016)

### Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

## 1. Gegenstand der Subventionen:

### 1.1. Basissubventionen

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes an die

- 1.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya
- 1.1.2. und an die Freiwilligen Feuerwehren in den Katastralgemeinden:  
Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

Freiwillige Feuerwehr Hollenbach

Freiwillige Feuerwehr Matzles

Freiwillige Feuerwehr Puch

Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag

Freiwillige Feuerwehr Vestenötting / Klein Eberharts

## **1.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet zu Neuanschaffungen nachstehend angeführter Fahrzeuge (ohne Beladung) und Geräte entsprechend der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – einen finanziellen Beitrag für:

### Fahrzeuge:

- 1.2.1. Kleinlöschfahrzeug
- 1.2.2. Löschfahrzeug
- 1.2.3. Kleinlöschfahrzeug-Wasser
- 1.2.4. Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger
- 1.2.5. Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen
- 1.2.6. Rüstlöschfahrzeug
- 1.2.7. Kleinrüstfahrzeug
- 1.2.8. Kommandofahrzeug
- 1.2.9. Versorgungsfahrzeug

### Geräte:

- 1.2.10. Tragkraftspritze
- 1.2.11. Atemschutzrüstung (entsprechend den Anforderungen der Pflichtausrüstung)

Darüber hinaus leistet die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen finanziellen Beitrag für die Neuanschaffung folgender Geräte (je 1 Stück pro Freiwilliger Feuerwehr):

- 1.2.12. Stromerzeuger
- 1.2.13. Unterwasserpumpe

## **1.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen finanziellen Beitrag für die Durchführung folgender Leistungsbewerbe:

- 1.3.1. Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk
- 1.3.2. Feuerwehrabschnittsleistungsbewerbe
- 1.3.3. Wasserdienstleistungsbewerbe - Land
- 1.3.4. Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe

## 2. Art und Höhe der Subventionen:

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

### 2.1. Basissubventionen:

#### 2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 17.500,00

Darüber hinaus stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Bediensteten für 20 Stunden pro Woche unentgeltlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

#### 2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)

Die unter 1.1.2. angeführten Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 1.200,00 zuzüglich EUR 10,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

### 2.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten:

2.2.1.	<u>Kleinlöschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.2.	<u>Löschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.3.	<u>Kleinlöschfahrzeug-Wasser</u>	EUR	25.000,00
2.2.4.	<u>Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger</u>	EUR	10.000,00
2.2.5.	<u>Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen</u>	EUR	143.000,00
2.2.6.	<u>Rüstlöschfahrzeug oder Rüstlöschfahrzeug mit erhöhter Subvention *)</u>	EUR	143.000,00 155.500,00
2.2.7.	<u>Kleinrüstfahrzeug</u>	EUR	50.000,00
2.2.8.	<u>Kommandofahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.9.	<u>Versorgungsfahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.10.	<u>Tragkraftspritze</u>	EUR	3.700,00
2.2.11.	<u>Atemschutzausrüstung pro Set, bestehend aus Pressluftatmer und Vollmaske</u>	EUR	400,00
	<u>pro Set, bestehend aus Pressluftatmer, Vollmaske und Reserve-Pressluftflasche</u>	EUR	500,00
2.2.12.	<u>Stromerzeuger</u>	EUR	1.200,00
2.2.13.	<u>Unterwasserpumpe:</u>	EUR	500,00

\*) Der Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges wird mit einer erhöhten Subvention gefördert, wenn sich kein Kleinlöschfahrzeug oder Löschfahrzeug oder Kleinlöschfahrzeug-Wasser oder ein Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger im Bestand der Freiwilligen Feuerwehr befindet. Weiters ist damit der Entfall einer Subvention für den Ankauf letztgenannter Fahrzeuge auf die Bestandsdauer des geförderten Rüstlöschfahrzeuges verbunden.

Eine Beitragsleistung zu Mehrkosten für Sondergrößen und -ausstattungen erfolgt nicht.

Durch die Beitragsleistungen wird **anteiliges Miteigentum** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehren tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderungen Dritter vorab abgezogen werden.

### **2.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben:**

2.3.1.	Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk	EUR	1.000,00
2.3.2.	Feuerwehrenschnittleistungsbewerbe	EUR	1.500,00
2.3.3.	Wasserdienstleistungsbewerbe - Land	EUR	2.000,00
2.3.4.	Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe	EUR	2.000,00

## **3. Regelung der Betriebskosten**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt die Kanalbenützungs-gebühren, die Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren, die Grundsteuer sowie die Gebäudeversicherung der in ihrem Eigentum befindlichen Feuerwehrhäuser zur Gänze.

Sämtliche sonstigen Kosten des laufenden Betriebes, wie zB. Instandhaltung, Wartung, Strom, Heizung, Fahrzeugversicherungen, etc. hat die Freiwillige Feuerwehr jeweils zur Gänze selbst zu tragen.

## **4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde**

Leistungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde (zB. Brandwachen bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde, Anbringung und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und des Blumenschmucks, Einsätze der Drehleiter, Baumschneidearbeiten, Mithilfe bei Bachräumungen, etc.), sind bis zur Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühren und Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren gemäß Punkt 3. ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen.

## **5. Voraussetzungen:**

Die Anschaffungen gemäß Punkt 1.2.1. bis 1.2.11. müssen in der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – als Pflichtausrüstung enthalten sein. Eine Fördermöglichkeit besteht nur für neue Fahrzeuge und Geräte, in der gemäß NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 angeführten Anzahl. Weiters muss für alle Anschaffungen eine Förderungszusage des Landes Niederösterreich vorliegen. Es ist der Bedarfsnachweis zu erbringen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

## **6. Ansuchen um Subventionen**

### **6.1. Basissubventionen**

Eine Basissubvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt. Ansuchen gemäß Punkt 1.1.2. haben überdies die für die Berechnung erforderlichen aktuellen Basisdaten (Mannschafts-

stand per 1. Oktober) zu enthalten. Das Ansuchen ist jeweils bis spätestens 31. Oktober mittels Formblatt einzubringen. Gleichzeitig ist auch ein Leistungs- und Finanzbericht des Vorjahres vorzulegen.

## **6.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten**

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist.

## **6.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben**

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor der Durchführung der Leistungsbewerbe einzubringen ist.

## **7. Genehmigung**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung der Subventionsansuchen für Anschaffungen

gemäß Punkt 1.2.1 bis 1.2.9. durch den Gemeinderat und

in allen anderen Fällen durch den Bürgermeister.

## **8. Auszahlung von Subventionen**

Die Auszahlung von Subventionen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat bzw. Bürgermeister und Vorlage der saldierten Originalrechnung.

## **9. Rechtsanspruch**

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien über Subventionen an Freiwillige Feuerwehren treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzen alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen betreffend der Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren außer Kraft.

## **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

**Änderung des § 6 Bereitstellungsgebühr und § 10 Inkrafttreten der bestehenden Wasserabgabenordnung für die Gemeindewasserleitung**

a) Waidhofen an der Thaya vom 09.09.2010

#### SACHVERHALT:

Der Landtag von Niederösterreich hat eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 hinsichtlich gebührenrechtlicher Bestimmungen beschlossen.

Aufgrund geänderter technischer Normen kann die Nennbelastung eines Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden.

Die Eichung von Wasserzählern erfolgt nicht mehr entsprechend der Nennbelastung. Als Kriterium für die von der Gemeinde als Betreiber einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage zur Verfügung zu stellenden Wasserzählern gilt nunmehr die „erforderliche Größe“. Diese bestimmt sich, ebenso wie schon bisher die erforderliche Nennbelastung, nach dem voraussichtlichen Wasserbedarf der an die Gemeindewasserleitung anzuschließenden Liegenschaft.

Aus diesem Grund tritt anstelle des Begriffes „Nennbelastung“ der Begriff „Verrechnungsgröße“ als Multiplikand für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr und ist dies dementsprechend im § 6 Abs. 2 der bestehenden Wasserabgabenordnung abzuändern.

Nach Einhalten der 14-tägigen Kundmachungsfrist wird diese Änderung mit 01.01.2017 in Kraft treten und es ist deshalb der § 10 der Wasserabgabenordnung dahingehend zu ändern.

Derzeit lautet § 6 der Wasserabgabenordnung für die Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya vom 09.09.2010 wie folgt:

„(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 40,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzählernennbelastung in m <sup>3</sup> /h	mal	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in EUR
3		40,00	120,00
7		40,00	280,00

20		40,00	800,00
50		40,00	2.000,00
80		40,00	3.200,00
100		40,00	4.000,00
50+3 Verbundzähler		40,00	2.120,00
80+3 Verbundzähler		40,00	3.320,00
100+3 Verbundzähler		40,00	4.120,00
150+10 Verbundzähler		40,00	6.400,00“

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 21.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Änderung der

## **WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung  
Waidhofen an der Thaya

**§ 6 Bereitstellungsgebühr** wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 40,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
7	40,00	280,00
12	40,00	480,00

17	40,00	680,00
25	40,00	1.000,00
35	40,00	1.400,00
45	40,00	1.800,00
75	40,00	3.000,00
125	40,00	5.000,00
200	40,00	8.000,00

**§ 10 Inkrafttreten** wird wie folgt geändert:

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

**Änderung des § 6 Bereitstellungsgebühr und § 10 Inkrafttreten der bestehenden Wasserabgabenordnung für die Gemeindewasserleitung**

b) Hollenbach vom 09.09.2010

#### SACHVERHALT:

Der Landtag von Niederösterreich hat eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 hinsichtlich gebührenrechtlicher Bestimmungen beschlossen.

Aufgrund geänderter technischer Normen kann die Nennbelastung eines Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden.

Die Eichung von Wasserzählern erfolgt nicht mehr entsprechend der Nennbelastung. Als Kriterium für die von der Gemeinde als Betreiber einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage zur Verfügung zu stellenden Wasserzählern gilt nunmehr die „erforderliche Größe“. Diese bestimmt sich, ebenso wie schon bisher die erforderliche Nennbelastung, nach dem voraussichtlichen Wasserbedarf der an die Gemeindewasserleitung anzuschließenden Liegenschaft.

Aus diesem Grund tritt anstelle des Begriffes „Nennbelastung“ der Begriff „Verrechnungsgröße“ als Multiplikand für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr und ist dies dementsprechend im § 6 Abs. 2 der bestehenden Wasserabgabenordnung abzuändern.

Nach Einhalten der 14-tägigen Kundmachungsfrist wird diese Änderung mit 01.01.2017 in Kraft treten und es ist deshalb der § 10 der Wasserabgabenordnung dahingehend zu ändern.

Derzeit lautet § 6 der Wasserabgabenordnung für die Gemeindewasserleitung Hollenbach vom 09.09.2010 wie folgt:

„(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 40,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermessernennbelastung in m <sup>3</sup> /h	mal	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in EUR
3		40,00	120,00
7		40,00	280,00

20		40,00	800,00
50		40,00	2.000,00
80		40,00	3.200,00
100		40,00	4.000,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 21.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Änderung der

**WASSERABGABENORDNUNG**  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung  
Hollenbach

**§ 6 Bereitstellungsgebühr** wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 40,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
7	40,00	280,00
12	40,00	480,00
17	40,00	680,00
25	40,00	1.000,00
35	40,00	1.400,00

45	40,00	1.800,00
75	40,00	3.000,00

**§ 10 Inkrafttreten** wird wie folgt geändert:

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

### Bestellung eines Kassenverwalter-Stellvertreters

#### SACHVERHALT:

Frau Birgit Pany wurde mit Beschluss vom 08.03.2012 Punkt 22 der Tagesordnung ab 01.04.2012 zur Kassenverwalter-Stellvertreterin bestellt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossen, dass Frau Birgit Pany, aufgrund der Feststellungen im KDZ-QuickScan als Funktionsdienstposteninhaberin des Funktionsdienstpostens „Leiter Finanzabteilung“ mit Wirkung vom 01.01.2017 abberufen wird.

Auf eigenen Wunsch will Frau Pany ab der Abberufung als Abteilungsleiterin auch die Berufung als Kassenverwalter-Stellvertreterin zurücklegen.

Es ist somit ab 01.01.2017 eine Nachbesetzung erforderlich!

Kassenverwalter bleibt weiterhin Herbert Brunner.

Betreffend einer Neubestellung des Kassenverwalter-Stellvertreters hat Herr StA.Dir. Mag. Rudolf Polt mit Herrn Jürgen Lunzer ein Gespräch gesucht und erklärt sich dieser bereit diese Aufgabe zu übernehmen.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 05.12.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Frau Birgit Pany, geb. 30.09.1968, wohnhaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 8, wird mit Wirkung 31.12.2016 als Kassenverwalter-Stellvertreterin abberufen.

Herr Jürgen Lunzer, geb. 04.03.1987, wohnhaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Gföller-Straße 11a, wird gemäß den Bestimmungen des § 80 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1993 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, ab 01.01.2017 zum Kassenverwalter-Stellvertreter bestellt.

Eine gesonderte finanzielle Entschädigung für die Stellvertreterertätigkeit erfolgt nicht.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2016

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

### Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2017

#### SACHVERHALT:

Der Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya hat im Jahre 2002 die Stelle eines Archivars zur Besetzung ausgeschrieben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2002, Punkt 11 der Tagesordnung hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya die Lohnkosten erstmals für die Anstellung eines Archivars auf die Dauer von 36 Monaten mit ca. EUR 1.370,00 pro Monat, max. EUR 17.000,00 pro Jahr ersetzt.

Mit 01.03.2003 hat der Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya Frau Mag. Sandra Sam, wohnhaft 3842 Thaya, Hauptstraße 24, als Archivarin, teilzeitbeschäftigt mit 20 Wochenstunden, angestellt.

In den weiteren Jahren kam es durch folgende Gemeinderatsbeschlüsse zum Ersatz der Lohnkosten von Frau Mag. Sandra Sam bis 2013 bzw. folgend von Frau GR Astrid Lenz:

Beschluss am:	Zeitraum:	Betrag:
15.12.2005	36 Monate ab 01.03.2006	max. EUR 18.000,00 pro Jahr
12.03.2009	12 Monate ab 01.03.2009	max. EUR 18.600,00 pro Jahr
10.12.2009	12 Monate ab 01.03.2010	max. EUR 19.000,00 pro Jahr
09.12.2010	01.03.2011 – 31.12.2011	max. EUR 15.800,00
07.12.2011	01.01.2012 – 31.12.2012	max. EUR 19.500,00
06.12.2012	01.01.2013 – 31.12.2013	max. EUR 19.500,00
09.12.2013	01.01.2014 – 31.12.2014	max. EUR 20.000,00
09.12.2015	01.01.2016 – 31.12.2016	max. EUR 25.000,00

Frau Mag. Sandra Sam hat am 30.06.2014 ihre Anstellung als Archivarin beendet.

Im Sommer 2015 wählte der Museumsverein einen neuen Vorstand mit Frau GR Astrid Lenz als Obfrau. Von 04.11.2015 bis ins Frühjahr 2016 war Frau GR Lenz mit 20 Stunden pro Woche beim Museumsverein Waidhofen an der Thaya angemeldet.

Im Frühjahr 2016 wurde mit Herrn Erwin Weisgram ein neuer Obmann sowie mit Herrn Ao.Univ.Prof. Dr. Klaus Arnold ein neuer wissenschaftlicher Leiter für den Museumsverein Waidhofen an der Thaya bestellt. Aus gesundheitlichen Gründen wurde die Anstellung von Herrn Ao.Univ.Prof. Dr. Klaus Arnold mit 30.11.2016 einvernehmlich beendet.

Mit Schreiben vom 08.11.2016 hat der Museumsverein Waidhofen an der Thaya um die Refinanzierung der Gehaltskosten für einen Museumsangestellten für das Jahr 2017 angesucht:

„Finanzierungszusage für Angestellten des Museums-Budget 2017

Sehr geehrte Frau Stadträtin Biedermann,

Gemäß den bereits geführten Vorgesprächen mit Ihnen und dem Herrn Bürgermeister er-suchen wir als Museumsverein der Stadt Waidhofen an der Thaya um eine Finanzierungs-zusage für die Gehaltskosten unseres noch neu einzustellenden Museumsangestellten. Da uns Prof. Dr. Klaus Arnold aus gesundheitlichen Gründen mit 30.11.2016 einvernehmlich verlässt sind wir momentan auf der Suche nach einer geeigneten Halbtagskraft für unser Stadtmuseum.

Ohne einer „geeigneten“ Halbtagskraft ist eine geordnete Weiterführung des Museumsbe-triebes im Jahr 2017 nicht möglich. Damit wir unsere Museumsarbeit zu vollsten Zufrieden-heit der Waidhofner auch im Jahr 2017 weiterführen können, ersuchen wir um eine Finan-zierungszusage von € 25.000,-.

Mit diesem Schreiben ersuche ich auch um Beibehaltung und Finanzierungszusage des frei verfügbaren Budgets bzgl. der Instandhaltung und den Betrieb des Museums in gleichem Rahmen und Höhe wie 2016. Dies entspricht einer zusätzlichen Bereitstellung von Budget-mitteln von gesamt € 10.000,- (Die Aufteilung in Budgetposten wie gehabt) die wir für die Aufrechterhaltung des Betriebes dringend benötigen.

Wir bitten Sie als zuständige Kulturreferentin, unsere Bemühungen für das Museum unserer Stadt weiter zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Museumsverein Waidhofen an der Thaya

Erwin Weisgram  
Obmann des Museumsvereines“

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR SR Melitta BIEDERMANN stellte mit Schreiben vom 07.12.2016 nachfolgenden Dring-lichkeitsantrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des StR SR Melitta BIEDERMANN an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Museumsverein Waidhofen an der Thaya für den Aufwand von Personalkosten eine Subvention in der Höhe von max.

**EUR 25.000,00**

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 ersetzt nachdem entsprechende Nach-weise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten vollständig vorgelegt wur-den.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 13.12.2016**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 24 der Tagesordnung**

**Präsentation des „GEMEINDE. UMWELT. BERICHT. 2016“ durch die Umweltgemeinderätin Astrid Lenz**

### **SACHVERHALT:**

Die Umweltgemeinderätin, Frau Astrid LENZ, präsentiert den „GEMEINDE.UMWELT.BERICHT.2016“ der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der gesamte Bericht ist auf der Homepage der Stadtgemeinde unter [www.waidhofen-thaya.gv.at](http://www.waidhofen-thaya.gv.at) abrufbar.

**Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.**

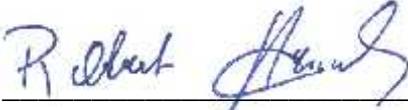
Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 33.258 bis Nr. 33.348 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.527 bis Nr. 5.536 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

g.g.g.

---

Gemeinderat

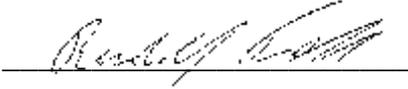


---

Bürgermeister

---

Gemeinderat



---

Schriffthführer

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat